

Haus- und Geländeordnung

der pro-log GmbH, Kapellenstraße 11, 97688 Bad Kissingen (nachfolgend „pro-log“ oder „Veranstalter“)

Wir heißen Sie zur ABENTEUER & ALLRAD Messe in Bad Kissingen herzlich Willkommen und bitten Sie, auf dem gesamten Messe- und Ausstellungsgelände sowie der Camp-Area (nachfolgend auch insgesamt als „Gelände“ bezeichnet) die nachstehende Haus- und Geländeordnung zu beachten. Mit Erwerb oder Verwendung eines Tickets und / oder Zutritt zum Gelände erkennen Sie als Nutzer und Besucher diese Haus- und Geländeordnung an.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1. Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.2. Fahrzeuge dürfen nur im Schrittempo auf den gekennzeichneten Straßen bzw. Wege und nicht unnötig bewegt werden. Verkehrs- oder anweisungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 1.3. Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln sowie Hieb- und Stichwaffen, möglichen Wurfgeschossen, sonstiger gefährlicher Gegenstände, sowie von alkoholischen Getränken ist generell untersagt. Beim Einlass findet eine Sicherheitskontrolle statt. Der Ordnungsdienst ist angewiesen, Leibesvisitationen vorzunehmen.
- 1.4. Ton-, Foto- und Videoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken sind grundsätzlich nicht gestattet. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt. Ausnahmen werden von pro-log bekanntgegeben. Bei Betreten des Geländes erklärt der Besucher sich damit einverstanden, gefilmt oder fotografiert zu werden. Jeder Besucher willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von pro-log oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.
- 1.5. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen (einschließlich W-LAN, Funkmikrofone, etc.) durch Sie als Nutzer oder Besucher oder von ihnen beauftragten Dritter auf dem gesamten Gelände ist generell nicht gestattet.
- 1.6. Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Haushunden ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der pro-log nicht gestattet. Haushunde, mit Ausnahme von Kampfhunden, dürfen mitgebracht werden, müssen jedoch an der kurzen Leine (keine Rolleine) geführt werden. Auf Anordnung der pro-log müssen Hunde einen Maulkorb tragen. Der Hundebesitzer ist für die Beseitigung von Hundekot verantwortlich.

2. Camp-Area

- 2.1. Die Camp-Area ist kein ganzjähriger Camping-Bereich. Die Flächen werden von pro-log ausschließlich zur Nutzung während der Messetage angemietet und gemäß dieser Haus- und Platzordnung den Besuchern der Messe zur Nutzung überlassen.
- 2.2. Die Camp-Area ist für Nutzer erst ab Mittwochnachmittag der Messeweche geöffnet und muss spätestens bis zum auf die Messe folgenden Montag, 12:00 Uhr, geräumt sein. Eine frühere oder spätere Nutzung ist nicht möglich.
- 2.3. Die Nutzung der Camp-Area ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste und ist mit Einfahrt in die Camp-Area zu bezahlen. Nutzungen nach 12:00 Uhr eines Tages gelten als neuer Nutzungstag.
- 2.4. Jeglicher gewerblicher Verkauf ist auf der Camp-Area grundsätzlich verboten. Auch das Anbringen von Werbemaßnahmen oder das Verteilen von Flyern, Katalogen, etc., die auf gewerbliche Aktivitäten hindeuten, ist nicht gestattet.
- 2.5. Nutzen Sie nur die ausgewiesenen bzw. Ihnen zugewiesenen Flächen. Sperrbereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Motoren dürfen nicht länger als zur An- und Abfahrt laufen gelassen werden. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge zu waschen, Gräben zu ziehen oder Stellplätze einzufrieden. Bitte achten Sie darauf, dass niemand durch Zeltplöcke, -schnüre, Ausrüstung und anderes gefährdet wird.
- 2.6. Auf Sauberkeit und Ordnung legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Die Camp-Area und die sanitären Anlagen sind absolut sauber zu halten. Zigarettenkippen nicht auf den Boden werfen. Eigener Müll, Leergut etc. sind bei der Abreise mitzunehmen. Für Schmutzwasser benutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen. Schmutzwasser von Wohnwagen / Wohnmobilen die keinen eigenen Kanalanschluss haben, müssen in Behältern gesammelt werden. Lassen Sie in keinem Fall Abwasser im Erdreich versickern und entsorgen Sie niemals direkt in die Kanalisation.

- 2.7. Die Benutzung von Chemietoiletten ist nur mit umweltverträglichen Mitteln in ausreichender Verdünnung gestattet.
- 2.8. Offenes Feuer oder Heizen und Kochen mit Gas außerhalb festeingebauter und geprüfter Küchen in Wohnwagen / Wohnmobilen sind generell verboten. Holzkohlegrills müssen den technischen und brandtechnischen Erfordernissen entsprechen und dürfen nur bis einschließlich Waldbrandstufe 2 benutzt werden. Die Veranstalter werden durch Aushang oder anderweitiger Mitteilung informieren, wenn die Brandstufe überschritten ist.
- 2.9. Ab 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages ist in der Camp-Area Nachtruhe. Während der Nachtruhe dürfen Fahrzeuge auf dem Gelände generell nicht bewegt werden, Ein- oder Ausfahrten sind nicht möglich. Während der Nachtruhe bitten wir Sie um größtmögliche gegenseitige Rücksichtnahme. Laute Unterhaltungen, Musik, Fußballspielen und ähnliches sind zu unterlassen.

3. Hausrecht

- 3.1. pro-log übt auf dem gesamten Gelände das Hausrecht aus.
- 3.2. Die Hinweise und Anweisungen der Ordnungskräfte sind zu beachten.
- 3.3. pro-log ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Veranstaltungs- und Besuchsbedingungen und dieser Haus- und Geländeordnung Platz- und Hausverweise und -verbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. Insbesondere können Besucher des Geländes verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher oder Aussteller belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Veranstaltungs- und Besuchsbedingungen und gegen die Regelungen dieser Haus- und Geländeordnung verstoßen haben. Der Zutritt kann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Besucher die Messe stören oder andere Besucher belästigen wird oder ersichtlich alkoholisiert ist. Eine Erstattung bereits bezahlter Eintrittsgelder oder Benutzungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nicht. Das Recht, den Einlass aus sonstigem wichtigem Grund (gegen Rückerstattung der Eintrittsgelder oder Benutzungsgebühren) zu verwehren, bleibt vorbehalten.

4. Haftung

- 4.1. pro-log ist nicht für verlorengegangene oder gestohlene Sachen verantwortlich, es sei denn, pro-log handelte grob fahrlässig oder vorsätzlich. Gegenstände aller Art, die auf dem Gelände gefunden werden, sind beim Messepersonal abzugeben. Der Verlust von Gegenständen ist dem Messepersonal anzuzeigen. Die weitere Behandlung der Fundsache richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 978 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 4.2. Für Schäden jeglicher Art, die durch Diebstahl, Entwendung, höhere Gewalt, etwa durch Sturm, Hagel, Regen, Wasser oder aufgrund der Bäume etwa durch Astabbrüche oder herabfallende Früchte, Blätter, etc. entstehen, ist pro-log nicht haftbar. Jeder Besucher hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz seines Hab und Gutes zu sorgen!
- 4.3. Für sonstige Schäden, die ein Besucher auf dem Gelände erleidet, haften pro-log, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von pro-log auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. pro-log haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.

(Stand Oktober 2015)